



Kirchgemeinde
Röthenbach
im Emmental

Gebührenreglement

**der
Kirchgemeinde Röthenbach im Emmental**

Fassung: November 2018

14.
Juni
2015

Gebührenreglement

Die Kirchgemeindeversammlung Röthenbach im Emmental,

gestützt auf

Art. 89 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern (BSG 170.111) vom 16. Dezember 1998 und

Art. 13 lit. a des Organisationsreglements der Kirchgemeinde Röthenbach im Emmental vom 23. November 2003

auf Antrag des Kirchgemeinderates,

beschliesst:

1. Gegenstand

Erhebung von Gebühren

Art. 1 Die Kirchgemeinde Röthenbach im Emmental erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements Gebühren für die Benützung ihrer kirchlichen Gebäude, Räume oder Einrichtungen sowie für Dienstleistungen.

2. Mehrzweckgebäude Hübeli

Voraussetzungen
Hübelibenützung

Art. 2 ¹ Die Reservation wird koordiniert durch das Schulsekretariat / den Hauswart der Gemeinde Röthenbach. Der Kirchgemeinderat entscheidet abschliessend über die Vermietung der Räume. *[Fassung vom 11.11.2018]*

² Anlässe der Kirchgemeinde und der Schule haben gegenüber anderen Anlässen Vorrang.

³ Die Hausordnung ist einzuhalten. Entstehen bei der Benützung Schäden, muss der Mieter dafür aufkommen.

Gebühren Hübeli

Art. 3 ¹ Für die Benützung der Räume wird in der Regel eine pauschale Benützungsgebühr erhoben. *[Fassung vom 11.11.2018]*

² Die Pauschale richtet sich insbesondere nach Raum und Benützungsdauer, wobei die Dauer des Anlasses verrechnet wird. Der Tarif ist in der Gebührenverordnung geregelt. *[Fassung vom 11.11.2018]*

³ Zusatzaufwendungen der Hauswartung werden gemäss Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde in Rechnung gestellt. *[Fassung vom 11.11.2018]*

⁴ Den Erlass von Mietgebühren regelt der Kirchgemeinderat in der Gebührenverordnung. *[Fassung vom 11.11.2018]*

⁵ Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen oder in begründeten Ausnahmefällen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall eine Abweichung von der Gebührenverordnung beschliessen.

⁶ Für die Benützung der Lautsprecheranlage wird eine pauschale Gebühr erhoben. Diese richtet sich nach dem üblichen Personal- und Zeitaufwand für die Bereitstellung.

3. Würzbrunnenkirche

Hochzeiten Würzbrunnenkirche

Art. 4 ¹ Für Hochzeitspaare in der Würzbrunnenkirche fällt eine pauschale Gebühr an.

² Bei der Erhebung der Gebühr wird zwischen einheimischen Hochzeitspaaren, auswärtigen Hochzeitspaaren mit Mitgliedschaft der Evangelisch-reformierten Landeskirche und Hochzeitspaaren ohne Mitgliedschaft der Evangelisch-reformierten Landeskirche unterschieden. Als einheimisch gilt, wer in Röthenbach im Emmental Kirchensteuern bezahlt oder in der Gemeinde konfirmiert wurde und zum Zeitpunkt der Trauung Mitglied der Evangelisch-reformierten Landeskirche ist. Dabei gilt, dass mindestens eine Person die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen muss. Die Tarife sind in der Gebührenverordnung geregelt. *[Fassung vom 11.6.2017]*

³ Zusätzliche besondere Leistungen durch das Personal der Kirchgemeinde werden nach Aufwand verrechnet.

Gruppenbesuche Würzbrunnenkirche

Art. 5 Für Gruppenbesuche in der Würzbrunnenkirche (mit oder ohne Führung) kann die Kirchgemeinde eine Gebühr erheben. Die Ansätze richten sich nach ortsüblichen Preisen für vergleichbare Dienstleistungen. Der Tarif ist in der Gebührenverordnung geregelt.

Konzerte / Aufführungen Würzbrunnenkirche

Art. 6 ¹ Der Entscheid, ob die Kirche Würzbrunnen für ein Konzert oder eine Aufführung zur Verfügung gestellt wird, unterliegt dem Kirchgemeinderat.

² Bei der Durchführung von Konzerten und Aufführungen in der Würzbrunnenkirche kann eine Gebühr anfallen. Der Tarif richtet sich nach den ortsüblichen Ansätzen und ist in der Gebührenverordnung geregelt.

³ Zusätzliche besondere Leistungen durch das Personal der Kirchgemeinde werden nach Aufwand verrechnet.

4. Dorfkirche

Hochzeiten Dorfkirche

Art. 7 ¹ Bei der Erhebung der Gebühr wird zwischen einheimischen Hochzeitspaaren, auswärtigen Hochzeitspaaren mit Mitgliedschaft der Evangelisch-reformierten Landeskirche und Hochzeitspaaren ohne Mitgliedschaft der Evangelisch-reformierten Landeskirche unterschieden. Als einheimisch gilt, wer in Röthenbach im Emmental Kirchensteuern bezahlt oder in der Gemeinde konfirmiert wurde und zum Zeitpunkt der Trauung Mitglied der Evangelisch-reformierten Landeskirche ist. Dabei gilt, dass mindestens eine Person die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen muss. Die Tarife sind in der Gebührenverordnung geregelt. *[Fassung vom 11.6.2017]*

² Zusätzliche besondere Leistungen durch das Personal der Kirchgemeinde werden nach Aufwand verrechnet.

Konzerte / Aufführungen Dorfkirche

Art. 8 ¹ Der Entscheid, ob die Dorfkirche für ein Konzert oder eine Aufführung zur Verfügung gestellt wird, unterliegt dem Kirchgemeinderat.

² Bei der Durchführung von Konzerten und Aufführungen in der Dorfkirche kann eine Gebühr anfallen. Der Tarif richtet sich nach den ortsüblichen Ansätzen und ist in der Gebührenverordnung geregelt.

³ Zusätzliche besondere Leistungen durch das Personal der Kirchgemeinde werden nach Aufwand verrechnet.

Kirchliche Bestattungen und Urnenbeisetzungen

Art. 9 [Eingefügt am 13.11.2016] ¹ Wer Mitglied in einer Landeskirche (ev.-ref., röm.-kath., christkath.) ist und den letzten gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Röthenbach i. E. hatte, hat Anrecht auf eine kostenlose kirchliche Bestattung bzw. Urnenbeisetzung.

² Wer die Schriften jemals in Röthenbach i. E. hatte und Mitglied einer Landeskirche ist, wird den einheimischen Kirchenmitgliedern gleichgestellt. Dasselbe gilt für Kirchenmitglieder, die an der Gemeindegrenze wohnen und kirchlich Röthenbach-orientiert sind.

³ Für die kirchliche Bestattung bzw. Urnenbeisetzung aller weiteren Personen wird eine Gebühr erhoben. Diese richtet sich nach den bezogenen Dienstleistungen sowie der Nutzung der Infrastruktur und dient der Kostendeckung. Sie wird in der Gebührenverordnung geregelt.

⁴ Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen oder in begründeten Ausnahmefällen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall eine Abweichung von der Gebührenverordnung beschliessen.

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 10 Das Gebührenreglement tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 14. Juni 2015 nahm dieses Reglement an.

Röthenbach, 14. Juni 2015

KIRCHGEMEINDE RÖTHENBACH I. E.

Thomas Bachmann
Präsident

Katja Schönholzer
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Kirchgemeinde hat dieses Reglement vom 14. Mai 2015 bis 13. Juni 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Dorfkirche öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger vom 14. Mai 2015 bekannt.

Röthenbach, 14. Juni 2015

Der Kirchgemeindepäsident:

Thomas Bachmann

Änderungen

Der Nachtrag I wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 13. November 2016 genehmigt und tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Nachtrag II wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 11. Juni 2017 genehmigt, tritt rückwirkend auf den 1. Mai 2017 in Kraft und gilt für Hochzeiten ab 1. Januar 2018.

Der Nachtrag III wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 11. November 2018 genehmigt und tritt auf den 1. Dezember 2018 in Kraft.